Kanton Schaffhausen Staatskanzlei

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 73 61 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch An die Medien

## Medienmitteilung

## Bundesgericht weist Abstimmungsbeschwerden ab

Das Bundesgericht hat die von Schaffhauser Stimmbürgern eingereichten Abstimmungsbeschwerden gegen die kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018 zum Beschluss betreffend Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums, zum Beschluss betreffend Kredit für einen Neubau für Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie zum Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH abgewiesen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben mit Befriedigung vom Entscheid des Bundesgerichtes Kenntnis genommen.

Die eine Beschwerde richtete sich gegen die Abstimmungserläuterungen zu diesen drei kantonalen Abstimmungsvorlagen, die andere nur zu den Abstimmungserläuterungen zum Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH. Die Beschwerdeführer rügten, dass den ablehnenden Argumenten in den kantonalen Abstimmungserläuterungen zu wenig Platz eingeräumt worden sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerden bezüglich aller drei Vorlagen abgewiesen. Allerdings wurden die Abstimmungsbroschüren zu den Vorlagen zum Kredit für einen Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie zum Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH beanstandet. Das Bundesgericht hält fest, dass bei diesen zwei Vorlagen die von den Gegnern der Vorlagen vorgebrachten Argumente in den kantonalen Abstimmungserläuterungen nicht ausreichend dargestellt wurden. Daher seien die entsprechende Bestimmung des Kantonsratsgesetzes und der Bundesverfassung verletzt. Das Bundesgericht kommt aber zum Schluss, dass aufgrund der gesamten Umstände und insbesondere angesichts der relativ deutlichen Zustimmung zu diesen beiden Vorlagen die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne die festgestellten Mängel anders ausgefallen wäre, als derart gering erscheint, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht fällt. Entsprechend hat das Bundesgericht die Anträge auf Aufhebung der kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018 abgewiesen.

Die Abstimmungsbroschüre zum Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet.

Der Kanton wird sicherstellen, dass in den Abstimmungserläuterungen künftig die Gegenargumente einer Vorlage ausreichend aufgeführt werden.

Die aufgrund der Abstimmungsbeschwerden ruhenden Projektarbeiten werden umgehend wieder aufgenommen.

Schaffhausen, 3. April 2019

Staatskanzlei Schaffhausen